



Eröffnungsbilanz

zum 1. Januar 2020

Vorlage 227c/2020

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	2
I Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020	5
II Anhang gemäß § 53 GemHVO	7
A Erläuterungen der Bilanzpositionen	7
AKTIVSEITE.....	7
1. VERMÖGEN	7
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	7
1.2 Sachvermögen	7
1.3 Finanzvermögen	11
2. ABGRENZUNGSPOSTEN	15
PASSIVSEITE	15
1. EIGENKAPITAL	15
2. SONDERPOSTEN	16
3. RÜCKSTELLUNGEN	17
4. VERBINDLICHKEITEN	18
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN.....	19
B Pflichtangaben nach § 53 Abs. 2 GemHVO	20
III Anlagen	25
1 Vermögensübersicht	25
2 Schuldenübersicht	26
3 Übersicht über in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	27
4 Übersicht über den Stand der Rücklagen	28
5 Übersicht über den Stand der Rückstellungen	29
6 Übersicht über den Stand der Bürgschaften.....	30

1 Einleitung

1.1 Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz zur Einführung der Doppik im Jahr 2003 wurde ein großer Wandel im Finanzmanagement des öffentlichen Sektors statuiert. Der Begriff Doppik steht für das ressourcenorientierte Rechnungslegungskonzept der **doppelten** Buchführung in Konten. Die doppelte Buchungssystematik ist ein Element des neuen Gemeindehaushaltsrechts, welches die Bezeichnung „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)“ trägt.

Nach dem neuen Steuerungsmodell werden die kommunalen Leistungen als Produkte dargestellt. Anhand dieser Produkte soll die Steuerung von der Aufgabenseite (Output) und nicht wie in der Kameralistik anhand der Bereitstellung von Ausgabenmitteln (Input) vom Gemeinderat wahrgenommen werden. Während bei der zahlungsorientierten Kameralistik im Wesentlichen nur die Geldflüsse betrachtet wurden, basiert das NKHR auf der Veranschlagung und Buchung des Ressourcenverbrauchs (Aufwand und Ertrag) sowie der Zahlungsvorgänge (Auszahlungen und Einzahlungen). So werden auch Abschreibungen berücksichtigt, die zwar Aufwand darstellen, aber nicht zu einer Auszahlung führen. Ziel ist dabei, verbrauchte Ressourcen periodengerecht auszugleichen.

Mit dem NKHR werden betriebliche Instrumente geschaffen, die künftig die Planungs- und Entscheidungsgrundlagen verbessern und die Transparenz im Haushaltsgeschehen erhöhen.

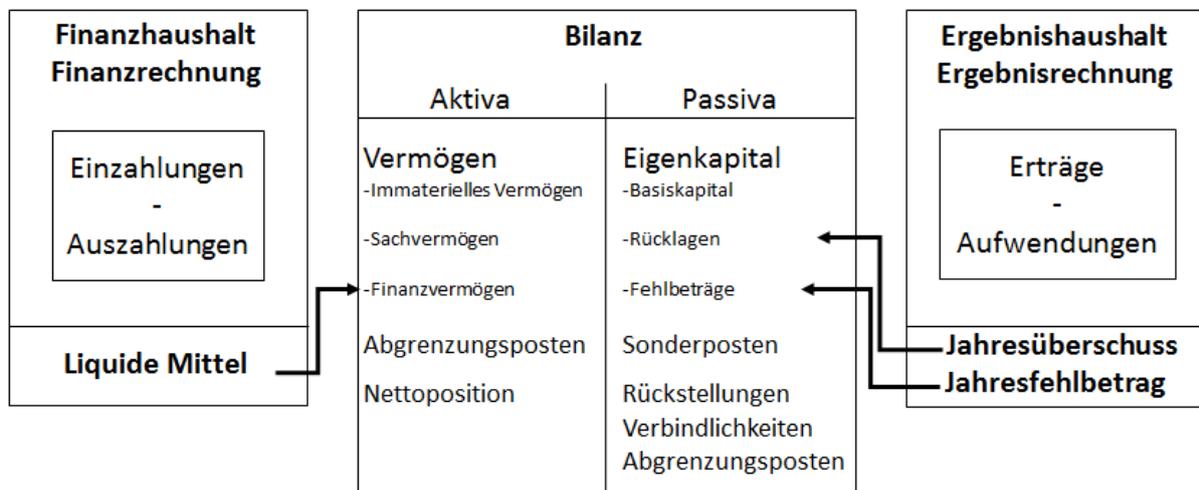
1.2 Drei-Komponenten-Rechnung

Die Trennung in laufende Verwaltungstätigkeit (bisher Verwaltungshaushalt) und Investitionstätigkeit (bisher Vermögenshaushalt) bleibt als wichtiges Strukturelement erhalten. Im doppelischen System wird sie durch den Ergebnishaushalt (Aufwand/Ertrag) und den Finanzhaushalt (Auszahlungen/Einzahlungen) abgebildet. Der Finanzhaushalt dient darüber hinaus der Liquiditätsplanung und -steuerung der laufenden Verwaltung, der Investitions- sowie Finanzierungstätigkeit. Hinzu kommt die Aufstellung einer kommunalen Bilanz.

Die Ergebnisrechnung umfasst eine Gegenüberstellung aller Aufwendungen und Erträge. Es findet eine periodengerechte Zuordnung der einzelnen Positionen statt. Sie ist mit einer handelsüblichen Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar. Ihr Ergebnis (positiver oder negativer Saldo) wirkt sich unmittelbar auf das kommunale Eigenkapital aus.

Die Finanzrechnung enthält sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode. Ihr Ergebnis (positiver oder negativer Saldo) verändert den Bestand an liquiden Mitteln, womit die finanzielle Lage der Kommune beurteilt werden kann.

In der Bilanz erfolgt eine Gegenüberstellung von Vermögen und Eigen- und Fremdkapital. Auf der Aktivseite weist sie die Mittelverwendung, auf der Passivseite die Mittelherkunft aus. Zur Umstellung auf die kommunale Doppik wird die Eröffnungsbilanz einmalig auf den 01.01.2020 erstellt. Die Bilanzen im Rahmen des Jahresabschlusses werden jeweils rückwirkend stichtagsbezogen auf den 31.12. eines jeden Jahres erstellt. Planbilanzen im Rahmen der Haushaltsplanung sind nicht vorgesehen.



1.3 Umsetzung bei der Universitätsstadt Tübingen

Mit der Vorlage 537a/2006 wurde der Verwaltungsausschuss der Universitätsstadt Tübingen am 23.04.2007 erstmals über die Umstellung auf das NKHR informiert. Zu diesem Zeitpunkt war die Umstellung zum 01.01.2010 angestrebt. Im Vorfeld wurde bereits im Jahr 2006 eine Projektgruppe bestehend aus Mitwirkenden des Fachbereichs Finanzen und des Fachbereichs Revision zur Erfassung und Bewertung des städtischen Anlagevermögens gebildet.

Nachdem der Gesetzgeber die Umstellungsfrist verlängert und die Einführung eines Wahlrechts zwischen Kameralistik und der kommunalen Doppik in Aussicht gestellt hatte, wurden mit der Verfügung des Oberbürgermeisters vom 11.07.2011 die Umstellungstätigkeiten mit Ausnahme der Arbeiten der Projektgruppe Vermögensbewertung eingestellt.

Mit dem zum 01.01.2009 rückwirkend in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013 wurden die Einführungsfristen von ursprünglich 2016 um vier Jahre bis 2020 verlängert. Die Universitätsstadt Tübingen beschloss am 08.05.2017 die Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2019 (Vorlage 6/2017). Im September 2017 wurde die Umstellung um ein Jahr auf den 01.01.2020 verschoben (Vorlage 6b/2017).

Die bisherige Projektgruppe Vermögensbewertung entwickelte sich zum Arbeitskreis Eröffnungsbilanz und wurde im Jahr 2019 durch ein externes Beratungsbüro ergänzt, das auch den Umstellungsprozess bei der Universitätsstadt Tübingen begleitete.

I Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Aktiva	01.01.2020 in Euro
1. Vermögen	680.754.594,14
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	632.947,00
1.2 Sachvermögen	519.302.752,16
▪ unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	94.803.291,43
▪ bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	250.926.887,15
▪ Infrastrukturvermögen	117.466.952,17
▪ Bauten auf fremden Grund und Boden	2.152.912,00
▪ Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.861.653,20
▪ Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	21.069.024,07
▪ Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.487.551,35
▪ Vorräte	0,00
▪ Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	20.534.480,79
1.3 Finanzvermögen	160.818.894,98
▪ Anteile an verbundenen Unternehmen	59.645.144,00
▪ Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	386.780,00
▪ Sondervermögen	146.610,00
▪ Ausleihungen	12.143.860,03
▪ Wertpapiere ¹⁾	39.000.000,00
▪ Öffentliche-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	4.215.461,19
▪ Privatrechtliche Forderungen	20.146.003,91
▪ Liquide Mittel ²⁾	25.135.035,85
2 Abgrenzungsposten	746.224,03
▪ Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	746.224,03
▪ Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00
3 Nettosition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
Bilanzsumme Aktiva	681.500.818,17

1) Wertpapiere in Form rollierender Geldanlagen bei einer Hausbank

2) Teil der liquiden Mittel sind auch die ehemaligen kameraleen zweckgebundenen Rücklagen Regionalstadtbahn (400.000 Euro), GWG (1 Mio. Euro) und Queck-Areal (3 Mio. Euro).

Passiva	01.01.2020 in Euro
1. Eigenkapital	538.907.642,27
1.1 Basiskapital	536.147.588,07
1.2 Rücklagen	2.760.054,20
▪ Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
▪ Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
▪ Zweckgebundene Rücklagen	2.760.054,20
2 Sonderposten	85.268.775,05
▪ für Investitionszuwendungen	65.422.419,60
▪ für Investitionsbeiträge	14.186.630,00
▪ für Sonstiges	5.659.725,45
3 Rückstellungen	1.085.340,36
▪ Lohn- und Gehaltsrückstellungen	940.698,04
▪ Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
▪ Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
▪ Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
▪ Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
▪ für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gerichtsverfahren und Gewährleistungen	0,00
▪ Sonstige Rückstellungen	144.642,32
4 Verbindlichkeiten	56.161.532,32
▪ aus Kreditaufnahmen	50.936.461,27
▪ die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
▪ aus Lieferungen und Leistungen	2.488.505,04
▪ aus Transferleistungen	0,00
▪ sonstige Verbindlichkeiten	2.736.566,01
5 ▪ Passive Rechnungsabgrenzungsposten	77.528,17
Bilanzsumme Passiva	681.500.818,17

Tübingen, den

Boris Palmer

Oberbürgermeister

II Anhang gemäß § 53 GemHVO

Der Anhang soll sowohl die einzelnen Bilanzpositionen erläutern als auch Informationen über die weiteren Inhalte geben. Unter die weiteren Inhalte fallen beispielsweise Angaben über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, den Anteil an den Pensionsrückstellungen beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) und die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre.

A Erläuterungen der Bilanzpositionen

Die Nummerierung der Bilanzpositionen erfolgt gemäß der Gliederung der Bilanz nach § 52 GemHVO. An dieser Gliederung orientieren sich auch die nachfolgenden Erläuterungen. Bilanzpositionen die zum 01.01.2020 keinen Wert ausweisen, werden grundsätzlich nicht dargestellt.

AKTIVSEITE

1. VERMÖGEN

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	632.947,00
---------------------------------------	------------

Die Immateriellen Vermögensgegenständen verteilen sich zu 378.595 Euro auf Lizenzen, zu 249.286 Euro auf Software und zu 5.066 Euro auf sonstige immaterielle Vermögensgegenstände (beispielsweise Bücherei-Logo, Kommunikationskonzept). Anschaffungen vor dem 01.01.2014 bzw. unter 800 Euro Nettowert wurden entsprechend der Vereinfachungsmöglichkeit (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO) bzw. dem Inventurvereinfachungsverfahren (§ 38 Abs. 4 GemHVO) nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen.

1.2 Sachvermögen

Beim Sachvermögen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die Sachen im Sinne des § 90 BGB sind. Dies bedeutet alle körperlichen Vermögensgegenstände.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	94.803.291,43
---	---------------

Die Bilanzsumme untergliedert sich in:

-Grünflächen Grund und Boden	16.315.692,82 Euro
-Grünflächen Aufwuchs	24.865,81 Euro
-Ackerland	33.164.836,00 Euro
-Wald und Forst Grund und Boden	5.136.655,80 Euro
-Wald und Forst Aufwuchs	13.677.128,88 Euro
-Sonstige unbebaute Grundstücke	25.573.206,31 Euro
-Grundstücke auf fremder Gemarkung	910.905,81 Euro

Für die Bewertung der Grundstücksfläche bei Wald- und Forstgrundstücken wurden entsprechend der Vereinfachung nach § 62 Abs. 4 GemHVO 2.600 Euro je Hektar für Grund und Boden und 7.500 Euro je Hektar für Aufwuchs angesetzt. Die Grundstücke auf fremder Gemarkung betreffen Rottenburg, Wurmlingen, Wankheim, Dußlingen und Kiebingen. Die Summe der sonstigen unbebauten Grundstücke ergibt sich aus einer Vielzahl von Flurstücken mit unterschiedlich hohem Buchwert.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	250.926.887,15
---	----------------

Die Bilanzsumme untergliedert sich in Grundstücke und Gebäude mit:

-Wohnbauten	25.356.982,92 Euro
-sozialen Einrichtungen	35.302.549,87 Euro
-Schulen	99.727.097,60 Euro
-Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	44.588.189,81 Euro
-sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	45.952.066,95 Euro

Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken wurden der Grundstückswert und der Gebäudewert sowie die sonstigen Aufbauten getrennt bewertet und erfasst. Grundstücksgleiche Rechte waren bei der Universitätsstadt Tübingen zum Stichtag 01.01.2020 nicht vorhanden.

1.2.3 Infrastrukturvermögen	117.466.952,17
-----------------------------	----------------

Beim Infrastrukturvermögen werden grundsätzlich der Grund und Boden sowie die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebsvorrichtungen und Bauwerke getrennt bewertet und als Vermögensgegenstände in der Anlagenbuchhaltung geführt.

-Grund und Boden	25.317.804,93 Euro
-Brücken und Tunnel	26.571.936,00 Euro
-Treppen und Mauern	6.246.250,00 Euro
-Straßen, Wege, Plätze	48.833.817,00 Euro
-Wasserbauliche Anlagen	7.250.929,02 Euro
-sonstige Bauten	3.246.215,22 Euro

Für die Bewertung der Straßengrundstücke wurden die Herstellungskosten ab 1974, vermindert um die planmäßige Abschreibung, herangezogen. War in Einzelfällen die Ermittlung der Herstellungskosten nicht möglich, wurden Durchschnittswerte pro Erschließungsgebiet zur Grundlage der Bewertung. Unter der Position „sonstige Bauten“ wird überwiegend das Vermögen aus ÖPNV-Maßnahmen (Bushaltestellen etc.) nachgewiesen.

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	2.152.912,00
---------------------------------------	--------------

Hier handelt es sich um vier Kindertageseinrichtungen und zwei Kirchtürme (Stiftskirche und Kirche in Pfrondorf). Die Kindertageseinrichtung Egeriaplatz nimmt mit rund 1,7 Mio. Euro den größten Anteil am Vermögen ein.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.861.653,20
---	--------------

Die Bilanzposition untergliedert sich in:

-Kunstgegenstände	3.854.396,20 Euro
-Baudenkmäler	7.257,00 Euro

Die Summe der Kunstgegenstände ergibt sich aus einer Vielzahl von Vermögensgegenständen. Sie werden in der Regel nicht abgeschrieben, da keine gewöhnliche Wertminderung eintritt. Kunstgegenstände mit einem Wert von unter 410 Euro werden nicht in der Anlagebuchhaltung erfasst. Zu den Baudenkmälern zählen der Bismarckturm und der Steinenbergturm.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	21.069.024,07
---	---------------

Unter die Bilanzposition fallen:

-Fahrzeuge	62.996,00 Euro
-sonstige Fahrzeuge	2.891.690,74 Euro
-Maschinen	538.043,00 Euro
-technische Anlagen	17.576.294,33 Euro

Zu den Fahrzeugen zählen insbesondere die Dienstfahräder und Reinigungs- bzw. Winterdienstfahrzeuge (für Schulen und Feuerwehr). Unter den sonstigen Fahrzeugen werden hauptsächlich die Fahrzeuge der Feuerwehr nachgewiesen. Als technische Anlagen werden unter anderem Wasserspender, Geschwindigkeitsmessanlagen, Photovoltaik-, Beschallungs- und Warnanlagen sowie Gebäudeleittechnik ausgewiesen. Bestandsveränderungen am beweglichen Vermögen werden durch die Inventur zum Jahresende ermittelt und in die Anlagenbuchhaltung übernommen. Neubeschaffungen mit einem Nettowert von über 800 Euro laufen direkt über die Anlagenbuchhaltung und werden somit unterjährig erfasst.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.487.551,35
--	--------------

Die Bilanzposition untergliedert sich in:

-Betriebsvorrichtungen	2.130.506,00 Euro
-Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.813.440,35 Euro
-Telekommunikation und EDV	1.511.026,00 Euro
-Musikinstrumente	32.579,00 Euro

Zu den Betriebsvorrichtungen zählen unter anderem Parkscheinautomaten, Sonnenschutzmaßnahmen, Fahrradreparaturstationen, Löschwassertanks und Zeiterfassungsgeräte. Unter Betriebs- und Geschäftsausstattung werden insbesondere Einrichtungsgegenstände in Büros, Schulen, Kindertagesstätten oder anderen Einrichtungen nachgewiesen. Die Musikinstrumente sind verschiedenen Schulen zugeordnet.

Bei der erstmaligen Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurden alle Gegenstände, deren Anschaffungswert unter 800 Euro netto lag und die vor dem 01.01.2014 beschafft wurden, nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO). Bestandsveränderungen am beweglichen Vermögen werden durch die Inventur zum Jahresende ermittelt und in die Anlagebuchhaltung übernommen. Neubeschaffungen mit einem Nettowert von über 800 Euro laufen direkt über die Anlagenbuchhaltung und werden somit unterjährig erfasst.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (AiB)	20.534.480,79
--	---------------

Investitionsmaßnahmen, die zum Bewertungsstichtag 31.12. eines Jahres noch nicht fertig gestellt sind, werden mit ihren bis dahin angefallenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Anlagen im Bau bilanziert. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben.

Sie werden in der Bilanz untergliedert in:

-AiB Hochbau	11.660.586,07 Euro
-AiB Tiefbau	8.644.110,41 Euro
-AiB Fahrzeuge	229.784,31 Euro

Im Bereich Hochbau gehören die Maßnahmen Sudhaus, Kinderhaus Aischbach, Kinderhaus Paula-Zundel, Hölderlinturm und Gemeinschaftsschule West zu den größten noch nicht fertiggestellten Baumaßnahmen. Bei den Tiefbaumaßnahmen sind es der Hochwasserschutz Bühl, die Verkehrsanlagen Europaplatz und die Neugestaltung Ortsmitte Hagelloch. Bei den Fahrzeugen sind es ein Kleineinsatzfahrzeug und ein Löschunterstützungsfahrzeug.

1.3 Finanzvermögen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	59.645.144,00
--	---------------

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Universitätsstadt Tübingen beteiligt ist und direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder aufgrund von vertraglichen Bestimmungen.

-Stadtwerke Tübingen GmbH	53.908.824 Euro
-Altenhilfe Tübingen gGmbH	3.412.500 Euro
-WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH	2.026.000 Euro
-Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Tübingen mbH (GWG)	125.100 Euro
-Zimmertheater Tübingen GmbH	92.720 Euro
-Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH	80.000 Euro

Grundlage für die Bewertung bildeten die jeweiligen Jahresabschlüsse.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	386.780,00
--	------------

Um eine sonstige Beteiligung handelt es sich, wenn die Stadt keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen hat, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

-Zweckverband KIRU (jetzt komm.one)	233.190 Euro
-Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH	111.800 Euro
-Technologieförderung Reutlingen-Tübingen GmbH	21.000 Euro
-ekz.bibliotheksservice GmbH	10.240 Euro
-BioRegio STERN Management GmbH	4.500 Euro
-Standortagentur Tübingen-Reutlingen-Zollernalb	2.550 Euro
-Solarstrom-Betreibergemeinschaft Wildermuth-Gymnasium GbR	2.500 Euro
-Solarstromgesellschaft Tübinger Bürger GbR	1.000 Euro

Grundlage für die Bewertung bildeten die jeweiligen Jahresabschlüsse.

1.3.3 Sondervermögen	146.610,00
----------------------	------------

Das Sondervermögen einer Kommune umfasst nach § 96 GemO insbesondere das Vermögen von rechtlich unselbstständigen Stiftungen und Eigenbetrieben. Das Sondervermögen der Stadt Tübingen umfasst:

-Kommunale Servicebetriebe Tübingen KST	0 Euro
-Musikschule Tübingen	146.610,00 Euro

Die KST besitzt kein Stammkapital, jedoch eigenkapitalersetzende Trägerdarlehen, welche als Ausleihungen in der Eröffnungsbilanz erfasst wurden. Als Kapitaleinlage der Musikschule wurden Instrumente mit einem Wert von 146.610 Euro eingebracht.

1.3.4 Ausleihungen	12.143.860,03
--------------------	---------------

Wesentliche Anwendungsfälle bei der Universitätsstadt Tübingen sind Wohnungsbaudarlehen, die Pauschale für Energielieferungen der Stadtwerke Tübingen, eigenkapitalersetzende Trägerdarlehen an die KST, Zwischenfinanzierungen von WLSB-Zuschüssen an Sportvereine und Genossenschaftsanteile. Der größte Anteil entfällt auf die Trägerdarlehen an die KST (Summe: 8,1 Mio. Euro).

1.3.5 Wertpapiere	39.000.000,00
-------------------	---------------

Die Universitätsstadt Tübingen verfügt zum Bilanzstichtag 31.12.2019 über Wertpapiere in Höhe von 39,0 Mio. Euro in Form von rollierenden Geldanlagen bei einer Hausbank.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	4.215.461,19
---	--------------

Die Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsarten, übernommen. Zur Erfassung der Forderungen wurden die kameralen Kasseneinnahmereste vorab zur Migration nach NKHR im Sinne einer Forderungsbewertung von der Stadtkasse auf Werthaltigkeit geprüft. Es wurde eine Einzelwertberichtigung durchgeführt. Die nichtwerthaltigen Forderungen wurden unbefristet niedergeschlagen.

Insgesamt ergibt sich die Bilanzsumme aus einer Vielzahl von Einzelforderungen. Rund 2,5 Mio. Euro der hier ausgewiesenen Forderungen sind Steuerforderungen, darunter 2,27 Mio. Euro an Gewerbesteuer-Forderungen. In Höhe von 588.212 Euro liegen Forderungen aus Säumniszuschlägen vor. Weitere 333.880 Euro stehen im Zusammenhang mit der Asylbewerberunterbringung (Kostenersätze, Nutzungsentgelte etc.).

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	20.146.003,91
------------------------------------	---------------

Für die privatrechtlichen Forderungen gelten die Grundsätze der Bewertung öffentlich-rechtlicher Forderungen analog. Auch hier bildet die Bilanzsumme eine Vielzahl von Einzelforderungen ab. Hierunter fallen unter anderem rund 515.000 Euro für die Abrechnung der Umsatzsteuer (Stadt, KST und TüSpo). Rund 400.000 Euro betreffen Erstattungen von Gehaltsbezügen von Beteiligungen. Für die Mietverwaltung GWG stehen Forderungen in Höhe von 318.301 Euro aus. Aus dem Grundstückserlös „Neckaraue“ sind 336.000 Euro offen, deren Fälligkeit vertraglich erst im Jahr 2026 entsteht.

Zudem werden hier die kurzfristigen Kassenkredite an die KST (7,0 Mio. Euro) und an die Stadtwerke Tübingen (11,5 Mio. Euro) ausgewiesen.

Die liquiden Mittel bestehen aus Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (Girokonten und Tagesgelder), dem Barkassenbestand bei der Hauptkasse, dem Wechselgeldbestand der einzelnen Zahlstellen sowie aus dem übernommenen Bestand an eingebuchten Handvorschüssen.

Durch die Umstellung auf das NKHR gehören zu den liquiden Mitteln auch die folgenden, früher kameralen Rücklagen, da für investive Zwecke keine Rücklagen mehr gebildet werden dürfen.

Rücklage Regionalstadtbahn

Mit dem Haushalt 2014 wurde eine zweckgebundene Rücklage „Regionalstadtbahn“ veranschlagt und durch den Gemeinderat beschlossen (16a/2015). Für die Jahre 2015 und 2016 wurden insgesamt 1 Mio. Euro im Vermögenshaushalt ausgezahlt, was die Rücklage auf 400.000 Euro reduzierte. Der Stand der bisherigen kameralen Rücklage ist seit dem 01.01.2020 Teil der Liquidität.

Rücklage Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau (GWG)

Im Jahr 2015 wurde eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 1 Mio. Euro zu Gunsten der GWG Tübingen beschlossen (811a/2015), mit dem möglichen Ziel der Eigenkapitalaufstockung. Im Jahr 2016 wurde vom Gemeinderat beschlossen, die Mittel als zweckgebundene Rücklage zu belassen (353/2016), da die Anforderungen an die GWG im Bereich „sozialer Wohnungsbau“, „seniorengerechtes Wohnen“ und „Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge“ seitens der GWG erfüllt waren. Die bisherige Rücklage ist seit dem 01.01.2020 Teil der Liquidität und steht als „für sonstige bestimmte Zwecke gebunden“ zur weiteren Verwendung zur Verfügung.

Rücklage Queck

Die städtebauliche Entwicklung des Queck-Areals an der Gartenstraße ist nur möglich, wenn die Stadt entsprechendes Planungsrecht schafft. Um das Risiko für den Projektentwickler kalkulierbar zu machen und den starken Wunsch der Stadt, das Gelände zu entwickeln, zu realisieren, hat der Gemeinderat beschlossen, im Kaufvertrag eine Erwerbsverpflichtung seitens der Stadt für das evtl. Scheitern des Bebauungsplansverfahrens in Höhe von 3 Mio. Euro aufzunehmen. Die Verpflichtung wurde kameral als zweckgebundene Rücklage abgebildet. Da nach dem NKHR Rücklagen für investive Zwecke nicht mehr möglich sind, wurde die möglicherweise eintretende Verpflichtung im Investitionsprogramm unter der Projekt-Nr. 7.541001.3200.01 im Planungsjahr 2024 ff. etatisiert. Die Mittel der ehemaligen kameralen zweckgebundenen Rücklage sind seit dem 01.01.2020 Teil der Liquidität.

2. ABGRENZUNGSPOSTEN

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	746.224,03
---------------------------------------	------------

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) werden vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen nachgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der Universitätsstadt Tübingen wurden die Januargehälter der Beamten in Höhe von 455.524,03 Euro und die Mietvorauszahlung an die TSG für die Nutzung der Sporthalle (Vorlage 222/2013) in Höhe von 290.700,00 Euro als aktive Rechnungsabgrenzungsposten erfasst.

PASSIVSEITE

1. EIGENKAPITAL

1.1 Basiskapital	536.147.588,07
------------------	----------------

Das Basiskapital ergibt sich in der Eröffnungsbilanz rechnerisch als Differenz zwischen den ermittelten Positionen der Aktiv- und der Passivseite. Somit wird dieser Bilanzposten einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanz ermittelt und bleibt zunächst unverändert bestehen, sofern nicht nachträgliche Berichtigungen der Eröffnungsbilanz erforderlich werden.

1.2 Rücklagen

Rücklagen sind im NKHR Passiv-Posten als Teil des Eigenkapitals der Bilanz und nicht vergleichbar mit der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Eine unmittelbare Überleitung der allgemeinen kameralen Rücklage in die Eröffnungsbilanz findet deshalb nicht statt. Diese geht in der Eröffnungsbilanz als Basiskapital auf. Die liquiden Mittel sind auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz bei den jeweiligen Bilanzpositionen enthalten, soweit die kamerale allgemeine Rücklage aus liquiden Mitteln bestand.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	2.760.054,20
--------------------------------	--------------

Unter dieser Bilanzposition wird als zweckgebundene Rücklage die „Schenkung Hagelloch“ in Höhe von 520.800,41 Euro nachgewiesen. Zusätzlich sind 1.366.623,54 Euro für die Paul Horn-Arena, 439.261,82 Euro für „Sponsoringvertrag Horn“ und 433.368,43 Euro für die Sporthalle WHO gebunden.

2. SONDERPOSTEN

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommune von Dritten erhalten hat und die nach der Bruttomethode auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen sind. Für Vermögensgegenstände, die die Kommune unentgeltlich erhalten hat, werden sonstige Sonderposten in gleicher Höhe gebildet.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	65.422.419,60
--	---------------

Die Zuschüsse und Zuwendungen wurden entsprechend der Bruttomethode erfasst und werden entsprechend der Abschreibungsdauer ihrer zugehörigen Aktivpositionen aufgelöst. Die in Summe höchsten ausgewiesenen Sonderposten entfallen unter anderem auf folgende Bereiche:

-Gemeinschaftsschulen	12.323.959,00 Euro
-Gemeindestraßen	11.974.609,59 Euro
-Gymnasien	11.307.035,96 Euro
-Gebäudemanagement*	6.604.312,03 Euro
-Grundschulen	4.980.493,00 Euro
-Kindertagesstätten	4.789.900,00 Euro
-Sportstätten	3.416.091,00 Euro
-Gewässerschutz	3.155.614,05 Euro

*Beim Gebäudemanagement handelt es sich um „Sonstige Gebäude“ (bspw. Feuerwehrhäuser, Sportstätten, Kultureinrichtungen). Aufgrund der Vielzahl der einzelnen Sonderposten wird auf eine tiefer gegliederte Darstellung verzichtet.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	14.186.630,00
---	---------------

Hierunter fallen Erschließungsbeiträge. Bei den im Zeitraum ab 1974 getätigten Straßenbaumaßnahmen wurden die tatsächlich erhaltenen Beiträge aus den jeweiligen Haushaltsrechnungsergebnissen entnommen. Für die verbleibenden Altfälle davor wurde von einem Faktor von 90 % der jeweiligen Herstellungskosten ausgegangen. Die Sonderposten sind in der Bilanz den Gemeindestraßen zugeordnet. Aufgrund der Vielzahl der einzelnen Sonderposten wird auf eine tiefer gegliederte Darstellung verzichtet.

2.3 Sonderposten für Sonstiges	5.659.725,45
--------------------------------	--------------

Unter dieser Bilanzposition werden überwiegend die Schenkungen von Kunstgegenständen und der Stiftungswald nachgewiesen. Die in Summe höchsten ausgewiesenen Sonderposten entfallen unter anderem auf folgende Bereiche:

-Kommunale Museen	2.879.884,81 Euro
-Gemeindestraßen	1.017.326,96 Euro
-Forstwirtschaft	926.250,00 Euro
-Gewässerschutz	730.700,00 Euro

Aufgrund der Vielzahl der einzelnen Sonderposten wird auf eine tiefer gegliederte Darstellung verzichtet.

3. RÜCKSTELLUNGEN

3.1 Lohn und Gehaltsrückstellungen	940.698,04
------------------------------------	------------

Bei der Universitätsstadt Tübingen waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 die Rückstellungen für Altersteilzeit in Höhe von 940.698,04 Euro zu bilden.

3.7 Sonstige Rückstellungen	144.642,32
-----------------------------	------------

Als Wahrrückstellungen wurden 120.000 Euro für die Instandhaltung von angemieteten Flüchtlingsunterkünften und 24.642,32 Euro für die Rundfunkverteileranlage WHO bilanziert.

4. VERBINDLICHKEITEN

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	50.936.461,27
---	---------------

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt und ergeben sich aus der kameralen Vermögensrechnung 2019. Bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen handelt es sich um Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten. Diese haben zu 99,9 % eine Laufzeit über 5 Jahre.

Darin sind 37.960,14 Euro enthalten die im Jahr 2019 als Tilgungen gebucht, allerdings erst im Jahr 2020 zahlungswirksam ausgezahlt wurden.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.488.505,04
--	--------------

Der Stand zum 01.01.2020 ergibt sich vor allem aus den Kassenausgaberesten 2019 und wurde in die Eröffnungsbilanz übergeleitet. Rund 2,35 Mio. Euro der hier ausgewiesenen Bilanzsumme entfallen auf den Bereich Energiekosten.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	2.736.566,01
--------------------------------	--------------

Im Wesentlichen handelt es sich um den übernommenen Klärungsbestand der Stadtkasse (zum 31.12.2019 ungeklärte Zahlungseingänge in Höhe von 1.176.575,99 Euro), sowie um die Kassenausgabereste bei der Verbuchung der Umsatzsteuer (BgA's). Zudem sind hier auch Kassenausgabereste für Zinsaufwendungen aus dem Jahr 2019 enthalten, die erst im Jahr 2020 kassenwirksam abgebucht wurden.

Eine weitere Position mit 1.143.204,10 Euro ist die von der Stadt zu leistende Lohnsteuer für Dezember 2019, die erst im Jahr 2020 ausgezahlt wurde.

5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

5 Passive Rechnungsabgrenzung	77.528,17
-------------------------------	-----------

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einzahlungen bilanziert, die im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber erst den Folgejahren teilweise oder ganz wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Unter dieser Bilanzposition wurde bei der Universitätsstadt Tübingen der Endstand der noch nicht verwendeten Spendengelder aus dem Tübinger Hilfswerk in Höhe von 77.528,17 Euro bilanziert.

B Pflichtangaben nach § 53 Abs. 2 GemHVO

1. Die auf die Posten der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1 Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung

Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Universitätsstadt Tübingen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, geändert durch das Gesetz vom 19. April 2013 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009, mehrfach geändert durch Verordnungen vom 16. April 2013, 29. April 2016 und 08. Februar 2019.

Die Eröffnungsbilanz stellt den Stand des Vermögens und dessen Finanzierung zum 01.01.2020 gegenüber und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert. Die jeweiligen Bilanzpositionen sind gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO vollständig ausgewiesen und aufgegliedert. Die im Zeitraum jeweils gültigen bewertungs- und bilanzierungsrelevanten Rechtsgrundlagen wurden beachtet, insbesondere:

- Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, angesetzt (§ 91 Abs. 4 GemO),
- Verrechnungsverbot (§ 40 Abs. 2 GemHVO),
- Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO),
- wirklichkeitsgetreue Bewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO).

Des Weiteren wurde der Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg angewendet.

Zur Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens gibt es nach § 62 GemHVO Vereinfachungsregelungen sowie ein Bewertungswahlrecht des Gemeinderats (siehe Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden). Die konkrete Anwendung des § 62 GemHVO und damit die Ermittlung der Wertansätze und Abweichungen ist bei den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

Die Werte der Eröffnungsbilanz wurden soweit möglich und zulässig aus der letztmals 2019 im Rahmen des Jahresabschlusses erstellten und geprüften kameralen Vermögensrechnung abgeleitet. Berücksichtigt sind zudem die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Grundsatz der Wesentlichkeit. Alle zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bekannten Sachverhalte wurden berücksichtigt.

1.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der jeweiligen Anlagegüter erfolgte entsprechend den Vorgaben der im Zeitraum der Bewertung jeweils gültigen Rechtsvorschriften sowie nach dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg.

Folgende Bewertungsmethoden und Vereinfachungsregelungen wurden angewendet:

- Der Bürgermeister kann für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer Befreiungen von der Inventarisierung vorsehen (§ 38 Abs. 4 GemHVO). Bei der Universitätsstadt Tübingen wurde mit der Änderung der Dienstanweisung für das Inventarwesen vom 15.12.2017 die Wertgrenze durch den Oberbürgermeister mit Wirkung zum 01.01.2018 auf 800 Euro festgesetzt. Dies bedeutet, dass bewegliche Vermögensgegenstände deren Anschaffungskosten 800 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten (geringwertige Vermögensgegenstände) nicht erfasst und somit nicht in die Bilanz aufgenommen werden.
- Von der Möglichkeit nach § 46 Abs. 2 i. V. m. § 38 Abs. 4 GemHVO wurde Gebrauch gemacht (Bildung von Sammelposten für geringwertige Vermögensgegenstände im Rahmen der Erstausrüstung einer Baumaßnahme).
- Erhaltene Investitionszuwendungen werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).
- Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibungen § 46 Abs. 1 GemHVO). Eine monatsgenaue Abschreibung wird durchgeführt (§ 46 Abs. 2 GemHVO).
- Für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffung vor dem 01.01.2014 erfolgte, wird § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO in Anspruch genommen, wonach eine Aufnahme in die Bilanz nicht erforderlich ist. Ausnahmen hiervon bilden bei der Universitätsstadt Tübingen folgende Vermögensgegenstände:
 - Kunstgegenstände
 - Fahrzeuge
 - Maschinen und Geräte
- Waren die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar oder wäre dies nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich gewesen, wurden für diese Fälle entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um die Abschreibungen, angesetzt (§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO).

- Grundstücke von untergeordneter Bedeutung (hierzu zählen u. a. Grün- und landwirtschaftliche Flächen sowie Straßengrundstücke) wurden mit einem örtlichen Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt in der Bilanz angesetzt (§ 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO). Bei Waldflächen wurde für die Grundstücke ein Betrag von 2.600 Euro je Hektar und für den Aufwuchs ein Pauschalwert von 7.500 Euro je Hektar nach § 62 Abs. 4 GemHVO zugrunde gelegt. Die ermittelten Beträge sind als feste Werte in die Bilanz aufgenommen. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.
- Bei der Bewertung von Straßen wurden die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt (§ 62 Abs. 4 Satz 3 GemHVO).
- Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen wurde der Beteiligungsanteil der Universitätsstadt Tübingen am Eigenkapital (Stamm- und Basiskapital sowie eingebrachte Rücklagen) angesetzt. Nicht enthalten sind Gewinnrücklagen sowie Gewinn- und Verlustvorträge der jeweiligen Beteiligungen (§ 62 Abs. 5 GemHVO).
- Vor dem 01.01.2020 geleistete Investitionszuschüsse an Dritte wurden nicht aktiviert (§ 62 Abs. 6 GemHVO).
- Immaterielle Vermögensgegenstände, die unentgeltlich erworben wurden, werden nicht erfasst. Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden wie das bewegliche Sachvermögen entsprechend der Anschaffungskosten aktiviert.

2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung

Dieser Punkt entfällt bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen (§ 44 Abs. 3 GemHVO).

4. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen dürfen nicht durch die Universitätsstadt Tübingen gebildet werden.

Gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO und § 27 Abs. 5 GKV (Gesetz über den Kommunalen

Versorgungsverband Baden-Württemberg) werden die Rückstellungen beim Kommunalen

Versorgungsverband Baden-Württemberg dargestellt. Zum 31.12.2019 beträgt der Anteil der

Universitätsstadt Tübingen an dieser Pensionsrückstellung 82.874.914 Euro.

5. die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr

Dieser Punkt entfällt bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

6. die in das Folgejahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen

Aufgrund der Umstellung auf das NKHR wurden vom Haushaltsjahr 2019 zum Jahr 2020 keine Haushaltsausgabereste gebildet. Im Jahr 2019 wurde die Kreditermächtigung in Höhe von 10.270.000 Euro nicht in Anspruch genommen. Da eine Kreditermächtigung gemäß § 87 Abs. 3 GemO weiter gilt, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist, stellt die im Jahr 2019 nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung eine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre dar. Anmerkung: Der Kredit wurde im ersten Quartal 2020 in voller Höhe aufgenommen und in der Finanzrechnung gebucht.

7. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO)

Nach § 86 Abs. 3 GemO gelten Verpflichtungsermächtigungen weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist. Der Stand der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen zum 01.01.2020 beträgt 5.789.171 Euro. Eine Aufstellung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Universitätsstadt Tübingen hat zum 01.01.2020 Bürgschaftsverpflichtungen in Höhe von 92.791.408 Euro. Hinzu kommt die Ausfallhaftung nach § 88 GemO und den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes BW in Höhe von 28.574.263 Euro. Eine Übersicht ist der Anlage 6 zu entnehmen.

Zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz waren keine Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen oder sonstige Haftungsverhältnisse bekannt.

8. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten

Stand 01.01.2020

Leitung der Verwaltung

Oberbürgermeister Boris Palmer
Erster Bürgermeister Cord Soehlke
Bürgermeisterin Dr. Daniela Harsch

Mitglieder der Gemeinderates

Bächer, Susanne
Bechtle, Ulrich
Bosch, Peter
Braun, Claudia
da Piedade Gomes, Sara Cristina
Dorison, Alice
Drake, Rainer
Ellwart, Evelyn
Els Müller, Lea
Ernemann, Dr. Ulrike
Gugel, Bernd
Gumrich, Ernst
Helmle, Krishna Sara
Hildner, David
Hoberg, Birgit
Höhne-Mack, Ingeborg
Höritzer, Gebhart
Hurlebaus, Rudi
Joachim, Christoph
Kliche-Behnke, Dr. Dorothea
Kolb, Beate
Kreim, Anne
Kübler, Jonas
Kücük, Asli
Lang, Dr. Peter
Lederle, Christoph
Leube-Dürr, Ute
Mickeler, Dr. Christian
Neth, Gerhard
Rosenkranz, Gitta
Schäfer-Vogel, Dr. Gundula
Schmanns, Heinrich
Schmidt, Annette
Schöning, Dietmar
Sökler, Dr. Martin
Strasdeit, Gerlinde
Vogt, Markus E.
von Brunn, Reinhard
Widmayer, Dr. Karin
Wittlinger, Dr. Christian

III Anlagen

1 Vermögensübersicht

Vermögen	Stand zum 01.01.2020 ¹⁾	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand zum 31.12.2020
		Ver- mögens- zugänge	Ver- mögens- abgänge ²⁾	Um- buchungen	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen ³⁾	
Euro							
1	2	3	4	5 ⁴⁾	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	632.974,00						
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	519.302.752,16						
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	94.803.291,43						
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	250.926.887,15						
2.3. Infrastrukturvermögen	117.466.952,17						
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	2.152.912,00						
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.861.653,20						
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	21.069.024,07						
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.487.551,35						
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	20.534.480,79						
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	111.322.394,03						
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	59.645.144,00						
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen od. and. kommunalen Zusammenschlüssen	386.780,00						
3.3. Sondervermögen	146.610,00						
3.4. Ausleihungen	12.143.860,03						
3.5. Wertpapiere	39.000.000,00						
insgesamt	631.258.120,19						

1) Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

2) Beinhaltet die Abgänge von Restbuchwerten aufgrund von Veräußerungen, Schenkungen, Umstufungen/Umwidmungen von Straßen, Sacheinlagen in Beteiligungen usw.

3) Einschließlich außerordentlicher Abschreibungen

4) In dieser Spalte werden Umgliederungen bereits vorhandener Vermögensgegenstände auf andere Positionen der Übersicht abgebildet (z. B. von Nr. 2.8 nach Fertigstellung nach Nr. 2.3)

2 Schuldenübersicht

Art der Schulden		01.01.2020	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
EURO					
1.1	Anleihen	0	0	0	0
1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	50.936.461	4.252.791	15.086.178	31.559.532
1.2.1	Bund	3.197.312	291.340	1.015.360	1.890.612
1.2.2	Land	2.424.996	132.753	586.519	1.705.724
1.2.3	Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0	0
1.2.4	Zweckverbände und dergleichen	0	0	0	0
1.2.5	Kreditinstitute	45.314.153	3.828.698	13.484.299	27.963.197
1.2.6	sonstige Bereiche	0	0	0	0
1.3	Kassenkredite	0	0	0	0
1.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0	0	0
Voraussichtliche Gesamtschulden Kernhaushalt		50.936.461	4.252.791	15.086.178	31.559.532

Bezüglich der Abweichung zur Anlage 6 Haushaltsplan 2021 siehe Kapitel 4.2 Verbindlichkeiten

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)

2.1	Anleihen	0	0	0	0
2.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	51.582.119	3.834.047	17.827.689	29.920.383
2.3	Kassenkredite	0	0	0	0
2.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0	0	0
Voraussichtliche Gesamtschulden Eigenbetrieb		51.582.119	3.834.047	17.827.689	29.920.383

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung

Art der Schulden		01.01.2020	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 bis 5 Jahre	Restlaufzeit über 5 Jahre
			EURO		
3.1	Anleihen	0	0	0	0
3.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	102.480.620	8.086.838	32.913.867	61.479.915
3.3	Kassenkredite	0	0	0	0
3.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0	0	0
Zwischensumme		102.480.620	8.086.838	32.913.867	61.479.915
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen		0	0	0	0
Konsolidierte Gesamtschulden		102.480.620	8.086.838	32.913.867	61.479.915

3 Übersicht über in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen (VE)

PSP-Element	Bezeichnung	veranschlagte VE		davon in Anspruch genommen	
		in Euro		in Euro	
		2018	2019	2018	2019
7.211001.1002.01	Bildungshaus Winkelwiese, Grundschule	500.000	1.300.000		1.259.711
7.211001.1005.01	GS Hechinger Eck - Neubau Ganztageschule	600.000	500.000		99.531
7.211006.1005.02	Geschwister-Scholl-Schule Fachraumausstattung E1	500.000		221.225	
7.211010.1003.02	Gemeinsame Oberstufe GMS		500.000		261.237
7.263000.1001.01	Musikschule - Sanierung/Umbau		2.000.000		584.034
7.281004.1001.01	Sudhaus		950.000		873.682
7.365001.1006.01	Kinderhaus Aischbach		1.965.000		1.091.433
7.365001.1025.01	Bildungshaus Winkelwiese, Kinderhaus		500.000		155.296
7.365001.3201.01	Kinderhaus Paula-Zundel		1.035.000		905.844
7.424101.1001.01	Bildungshaus Winkelwiese, Turnhalle		800.000		337.178
Summe		1.600.000	9.550.000	221.225	5.567.946
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen				5.789.171	

4 Übersicht über den Stand der Rücklagen

Art	Stand zum 01.01.2020	voraussichtlicher Stand zum 31.12.2020
	Euro	
1 Ergebnisrücklagen	0	0
1.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0
1.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0	0
2 Zweckgebundene Rücklagen	520.800	520.800
2.1 Rücklage Schenkungen Hagelloch	520.800	520.800
3 Für sonstige Zwecke gebunden	2.239.254	2.035.754
3.1 Instandhaltung Paul Horn-Arena	1.366.624	1.187.124
3.2 Instandhaltung Sporthalle WHO	433.368	459.368
3.3 Sponsoring Paul Horn-Arena	439.262	389.262
Gesamt	2.760.054	2.556.554

5 Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Art	Stand zum 01.01.2020	voraussichtlicher Stand zum 31.12.2020
	Euro	
1 Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	940.698,04	844.085,86
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen (Altersteilzeit)	940.698,04	844.085,86
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0	0
1.3 Stilllegungs- und Nachsorge- rückstellungen für Abfalldeponien	0	0
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0	0
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0	0
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0	0
2 Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	144.642,32	264.642,32
2.1 Rückstellungen für Instandhaltung angemieteter Flüchtlingsunterkünfte	120.000,00	240.000,00
2.2 Rückstellung Rundfunkverteileranlage WHO	24.642,32	24.642,32
Rückstellungen gesamt	1.085.340,36	1.108.728,18

6 Übersicht über den Stand der Bürgschaften

Begünstigte	verbürgter Betrag	zum 31.12.2019 valutierter Betrag
	Euro	
Stadtwerke Tübingen GmbH (swt)	91.471.328	64.065.661
Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Tübingen mbH (GWG)	29.051.653	20.948.307
Technologieförderung Reutlingen-Tübingen GmbH	640.000	450.322
Altenhilfe Tübingen gGmbH	3.445.616	2.263.942
Eco Werk GmbH	2.080.000	1.505.255
Volkshochschule Tübingen e.V.	766.933	73.106
Bürger- und Verkehrsverein Tübingen e.V.	405.000	99.953
elkiko Familienzentrum Tübingen e.V.	2.000	2.000
Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten) Kreuzkirche Tübingen	337.500	283.029
Initiative für eine Aktive Schule e.V.	142.020	142.020
Deutscher Alpenverein Tübingen e.V., Sektion Tübingen	1.000.000	681.717
Präventionssportgruppen Tübingen e.V.	750.000	538.980
TSV Lustnau 1888 e.V.	92.000	52.940
TSG Tübingen e.V.	1.120.000	1.019.030
Wohnprojekt Tante Huber GmbH	556.000	492.139
Reit- und Fahrverein Lustnau e.V.	181.600	173.008
Zwischensumme	132.041.650	92.791.408
Landeskreditbank Baden-Württemberg Ausfallhaftung nach § 88 GemO und den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes BW	54.665.125	28.574.263
Gesamtsumme	186.706.775	121.365.671